

## Behandlung von elektro- mechanischen Elementarrelais ent- sprechend IEC/EN 61810-1 nach der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG[I]

Im Europäischen Binnenmarkt herrschen Unsicherheiten, in welchen Fällen Elementarrelais (elektromechanische Elementarrelais) entsprechend IEC/EN-61810-1[II] mit der CE-Kennzeichnung nach der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG zu versehen sind.

Die CE-Kennzeichnung bzw. die CE-Deklaration eines Produktes zeigt an, dass dieses Produkt von einer EU-Richtlinie erfasst wird und dass es die dort festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllt.

Der ZVEI stellt in dem vorliegenden Positionspapier eine seit langem anerkannte Position<sup>1</sup> zur Einstufung der Elementarrelais im Hinblick auf die Niederspannungsrichtlinie vor, die weiterhin unverändert gilt.

Wegen der Einstufung von Elementarrelais<sup>2</sup> als **Grundbauteil** ist die Niederspannungsrichtlinie im Allgemeinen nicht anwendbar.

Allerdings gibt es bestimmte Produkte im Grenzbereich, die gesondert betrachtet werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die CE-Kennzeichnung **entweder Pflicht** ist, wenn das Produkt unter eine entsprechende EU-Richtlinie fällt, oder **verboten ist**, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Mitgliedsfirmen des ZVEI vertreten dazu die folgende Position.

### Rechtlicher Hintergrund

Die Niederspannungsrichtlinie erfasst grundsätzlich „elektrische Betriebsmittel“ für Spannungen zwischen 50 V und 1.000 V Wechselspannung oder 75 V und 1.500 V Gleichspannung. Bei diesen Betriebsmitteln verlangt sie zwingend nach Artikel 8 und Artikel 10

1 [Anwendung der EG-Richtlinien auf Schaltrelais \(Stand: Januar 1998\)](#)

2 Elektromechanische Elementarrelais sind Schaltrelais, die ohne beabsichtigte zeitliche Verzögerung ansprechen und rückfallen [IEC/EN 61810-1, Abschn. 3.2.3; IEC 444-01-03, angepasst]. Dieser Begriff wurde eingeführt, um sich eindeutig vom Begriff „Schaltrelais“ abzuheben, da dieser mehrfach besetzt ist (Schaltrelais umfassen Elementarrelais und Zeitrelais).

sowie Anhang III, dass diese vom Hersteller mit einer Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung zu versehen sind. Allerdings sind sogenannte **Grundbauteile** keine Betriebsmittel im Sinne dieser Richtlinie und sind daher **vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen**.

Derartige ausgeschlossene **Grundbauteile, zu denen auch Elementarrelais gehören**, sind im Leitfaden der EU-Kommission zur Niederspannungsrichtlinie[III] definiert. Nach Abschnitt 9, Absatz 3 dieses Leitfadens handelt es sich dabei um solche,

*„deren Sicherheit überwiegend nur im eingebauten Zustand richtig bewertet werden kann“.*

Die zugehörige Fußnote 13 des Leitfadens zählt als Beispiel ausdrücklich *„Relais mit Anschlüssen für Leiterplatten“* auf.

Die Bewertung spezieller Gegebenheiten kann jedoch zu einer Zugehörigkeit zur Niederspannungsrichtlinie führen, was dann eine CE-Kennzeichnung erfordert.

### Technischer Hintergrund

Es lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

#### 1 Elementarrelais für Leiterplatten:

Die Sicherheit ist überwiegend nur nach dem Einbau bewertbar. Bei Elementarrelais zum Einbau in Leiterplatten fehlt zum Beispiel als wesentlicher Sicherheitsbestandteil der Berührungsschutz (Niederspannungsrichtlinie Anhang I, Absatz 2a). Dieser wird erst durch den Einbau in der konkreten Anwendung hergestellt. Es handelt sich damit entsprechend dem Leitfaden um Grundbauteile, welche die Niederspannungsrichtlinie nicht erfasst.

→ **Keine CE-Kennzeichnung** nach der Niederspannungsrichtlinie

Viele Elementarrelais in Elektronik und Datentechnik sind für unter 50 V Wechsel- und 75 V Gleichspannung vorgesehen. Für derartige Produkte gilt die Niederspannungsrichtlinie grundsätzlich nicht<sup>3</sup>:

3 Bei einem in Zukunft möglichen Wegfall der unteren Spannungsgrenzen in der Niederspannungsrichtlinie greifen dann immer noch die vorgenannten Bedingungen.

→ **Keine CE-Kennzeichnung** nach der Niederspannungsrichtlinie

## 2 Elementarrelais mit Fassung:

Bei einer derartigen Kombination ist grundsätzlich zu beachten, dass nur die Fassung mit dem zugeordneten Elementarrelais eine vom Hersteller verantwortete Kombination darstellt<sup>4/5</sup>.

### 2.1 Elementarrelais mit Fassung, **nicht vorgesehen für einen direkten Einbau in eine Installation**, sondern zum Einlöten auf Leiterplatten oder zum Einbau in geschlossene Geräte:

Die Fassungen sind in der Regel z. B. mit Lötstiften oder „Gull-Wing-Terminals“ ausgestattet. Diese Produkte gleichen in der Sicherheitsbewertung denen unter Punkt 1.

→ **Keine CE-Kennzeichnung** nach der Niederspannungsrichtlinie

### 2.2 Elementarrelais mit Fassung, **vorgesehen für einen direkten Einbau in eine Installation**, z. B. mit Schraubanschlüssen, Steckfahnen oder Schneidklemmanschlüssen:

Derartige Relais bilden eigenständige Betriebsmittel in einer elektrischen Anlage und haben die dafür notwendigen bewertbaren Sicherheitsmerkmale.

→ **CE-Kennzeichnungspflicht** nach der Niederspannungsrichtlinie; Kennzeichnung auf der Fassung<sup>5/6</sup> (sofern die Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie erfüllt sind).

## 3 Elementarrelais, vorgesehen für einen

4 Es gibt Fassungen, auf die Elementarrelais verschiedener Hersteller gesteckt werden können (übereinstimmende Anschlusskonfiguration, aber nicht zwingend gleiche Ausprägung der Anschlüsse am Elementarrelais bzw. der Buchsen in der Fassung). Bei einer willkürlichen Kombination ist die Funktion der Kombination gefährdet, z. B. durch thermische Überlastung der Steckverbindung; die geforderte Sicherheit ist nicht gegeben. Deshalb ist bei der Bewertung die vom Hersteller zugelassene Kombination die Grundlage und nur darauf kann sich eine CE-Kennzeichnung beziehen.

5 In vielen Fällen können Elementarrelais, denen eine Fassung zugeordnet ist auch ohne diese Fassung verwendet werden (siehe 1), womit sie in die Gruppe 1 fallen. Wenn in Verbindung mit einer Fassung die CE-Kennzeichnung erforderlich ist, gilt diese für die Kombination und ist auf der Fassung, dem die Anschlüsse tragenden Teil, anzubringen.

6 Die Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus Abschnitt 9, Absatz 5 (direkter Einbau in eine „Installation“) des Leitfadens[III]. Für den Berührungsschutz muss dann in der Installation gesorgt werden (Niederspannungsrichtlinie ANHANG I, Absatz 2a). Anforderungen sind z. B. für den Geltungsbereich der EN 50178[IV], Abschn. 5.2.4 und Bild 3/iii beschrieben. Grundlegendes gibt EN 61140[V] in Abschn. 5.1.2 und 5.1.3. vor.

direkten Einbau in eine Installation, z. B. mit Schraubanschlüssen, Steckfahnen oder Schneidklemmanschlüssen<sup>5/6</sup>.

→ **CE-Kennzeichnungspflicht** nach der Niederspannungsrichtlinie; Kennzeichnung auf dem Anschlussteil<sup>4/5</sup> (sofern die die Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie erfüllt sind).

## Quellen

- [I] [Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen \(sogenannte Niederspannungsrichtlinie, inhaltsgleich mit früherer Richtlinie 73/23/EG in Verbindung mit 93/68/EWG\).](#)
- [II] IEC/EN 61810-1; Elektromechanische Elementarrelais – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- [III] [Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 2006/95/EG \(Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen\). Deutsche Sprachfassung März 2008 \(zugrundeliegend englische Fassung vom August 2007\).](#)
- [IV] EN 50178; Ausrüstung von Starkstromanlagen mit elektronischen Betriebsmitteln
- [V] IEC/EN 61140; Schutz gegen elektrischen Schlag – Gemeinsame Anforderungen für Anlagen und Betriebsmittel